

Förderung des Heizungsaustauschs von Unternehmen

Privathaushalte erhalten bereits seit längerem eine Förderung für den Einbau von Wärmepumpen. Nun gibt es auch eine Förderung für Unternehmen. Diese ist technologieoffen, was bedeutet, dass alle Heizungstechniken, die erneuerbare Energien nutzen, förderfähig sind. Also können beispielsweise auch Pelletheizungen oder solarthermische Anlagen, auch in Kombination, förderfähig sein. Die Förderung erfolgt in Form eines Investitionszuschusses durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Wie viel wird gefördert?

Bis zu 30 Prozent der förderfähigen Nettogrundfläche von Nichtwohngebäuden können gefördert werden. Auf dieser Grundlage wird ermittelt, wie hoch die maximal förderfähigen Kosten sind. Je nach Maßnahme können das bis zu 30 Prozent, bei einer besonders energieeffizienten Wärmepumpe sogar bis zu 35 Prozent sein. Wichtig ist, dass die neue Heizungstechnik zu mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzt. Wärmepumpen und Pelletheizungen erfüllen in der Regel dieses Kriterium. Berechnet und bestätigt wird die Erfüllung dieser Förderbedingung vom

einbauenden Fachbetrieb oder einem Energieeffizienzexperten. Letztere und zum Teil auch die einbauenden Fachbetriebe sind in einer Liste der Deutschen Energie-Agentur (DENA) zu finden.

Notwendige Vertragsbedingungen beachten

Für den Förderantrag unter www.meine.kfw.de wird neben dieser Bestätigung ein Liefer- und Leistungsvertrag mit dem Heizungsbauer benötigt. Beim Vertragsabschluss muss darauf geachtet werden, dass dieser entweder eine aufschiebende oder eine auflösende Bedingung enthält. Die aufschiebende Bedingung muss bewirken, dass der Vertrag erst gültig wird, wenn die KfW-Förderung bestätigt ist. Bei einer auflösenden Bedingung bleibt der Vertrag gültig, bis entschieden ist, dass keine Förderung erfolgt.

Verschiedene Förderungen kombinierbar

Die KfW empfiehlt, einen Energieeffizienzexperten zu beauftragen, der die Immobilie energetisch bewertet und feststellt, ob vor einem Heizungsaustausch weitere Maßnahmen, wie eine Dämmung oder ein Austausch der Fenster

nötig sind und ob die in Auge gefasste Heizungstechnik zum energetischen Zustand des Gebäudes passt.

Das ist vor allem interessant, weil das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) energetische Sanierungsmaßnahmen, wie Fassadendämmungen oder den Austausch von Fenstern ebenfalls mit Zuschüssen fördert. Ähnlich wie bei der Förderung des Heizungsaustausches sind auch hier technische Mindestanforderungen zu erfüllen, die durch einen Energieeffizienz-Experten bestätigt werden müssen.

Rückwirkende Förderung bis Ende November

Wer zwischen dem 2. Januar und dem 31. August 2024 eine neue Heizung hat einbauen lassen, die die Förderbedingungen erfüllt, oder einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, kann noch bis Ende November auf www.meine.kfw.de rückwirkend einen Zuschussantrag stellen.

Für alle anderen stehen laut Aussage der KfW aber genügend Fördermittel zur Verfügung, so dass sich kein Antragsteller Sorgen machen muss, keine Förderung zu erhalten, wenn er nicht sofort seinen Förderantrag stellt.

EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beschlossen. Er sieht vor, die europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem 1:1 Prinzip umzusetzen. Unternehmen sollen dadurch künftig verpflichtet werden, zusammen mit ihrem Jahresabschluss einen Nachhaltigkeitsbericht bereitzustellen.

Von den Vorgaben erfasste Unternehmen müssen damit künftig ihre (Konzern-)Lageberichte um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern. Dieser wird auch Gegenstand der Prüfung wahlweise durch den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses oder durch einen gesonderten Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein. In den Nachhaltigkeitsbericht sind

diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind.



Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
 Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
 E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de